

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat am 16.04.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) sowie dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 367) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,50 €
------------------	---------

von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	25,00 €
---	---------

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €
---	---------

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand, berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

anfallen und die unmittelbar vor oder nach Sitzungen stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet dem Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt als

- | | |
|--|----------|
| 1. Monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 € |
| 2. Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von | 25,00 € |
| 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 25,00 €. |

- (2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister eine Entschädigung nach § 2 dieser Satzung.

- (3) Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger bei Mitwirkung in einem Wahlorgan folgende Entschädigung:

- | | | |
|------------------------------------|---------|---------------|
| - Wahlvorstandsmitglieder | 20,00 € | als Tagessatz |
| - Gemeindewahl Ausschussmitglieder | 7,50 € | pro Sitzung. |

- (4) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 €. Für jedes durchgeführtes Schlichtungsverfahren wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 € gezahlt.

- (5) Die ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

- (6) Die Grundbeträge und Sitzungsgelder der Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos im jeweils letzten Monat des Vierteljahres überweisen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

- (7) Die Gemeinderäte haben ihr Fehlen zu Sitzungen persönlich mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Gemeinderates ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt 20,00 € für jede versäumte Sitzung.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder nach § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeinde Schmölln-Putzkau von 27.02.1995 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 17.04.2019

Wünsche
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

